

Grundlagen nach Sprengstoffgesetz (SprengG) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Erwerb von Silvesterfeuerwerk

§ 22 Absatz 1 der 1. SprengV:

Der freie Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 ist vom 29.12. bis 31.12. jeden Jahres zulässig.

Der Erwerb außerhalb dieser Zeit ist nur mit einer Erlaubnis oder einem Befähigungsschein zulässig.

Verwenden von Silvesterfeuerwerk

§ 23 Absatz 2 der 1. SprengV:

Es dürfen am 31. 12. und 01.01. jeden Jahres, Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres Silvesterfeuerwerk (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2) abbrennen.

Das Verwenden außerhalb dieser Zeit ist nur mit einer Erlaubnis oder einem Befähigungsschein und der Anzeige bei der Gewerbeaufsicht zulässig.

Möglichkeiten der Einschränkung

Generelles gesetzliches Verbot

In § 23 Abs. 1 der 1. SprengV:

„Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände **in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen** sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.“

Einschränkung nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV:

Nach Nr. 1 kann die Behörde anordnen, dass **in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich** sind, auch am 31.12. und 01.01. keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 abgebrannt werden dürfen.

Nach Nr. 2 kann die Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 **mit ausschließlicher Knallwirkung** in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen.

Einschränkungen nach § 32 Abs. 1 SprengG

§ 32 Abs. 1 SprengsG enthält die allgemeine Ermächtigung für die zuständigen Behörden, im Einzelfall Anordnungen zu treffen und Einschränkungen zum Schutz Dritter vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter festzulegen. Anordnungen sind jedoch nur im konkreten Einzelfall zur Abwendung einer konkreten Gefahr gestattet. Dies ist fast nie gegeben, denn meist sind die Gefahren abstrakt-generell.

Ausnahmen

Einzelfallgenehmigung

Nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV kann die Behörde aus begründetem Anlass Ausnahmen von den o.g. Verboten (Abbrennen in der Nähe geschützter Gebäude, Abbrennen außerhalb des 31.12. und 01.01., Erwerb außerhalb des 29. – 31.12.) zulassen.

Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch.

Ausnahmen

Anzeige nach § 23 Absatz 3 der 1. SprengV:

Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber/in müssen das Abbrennen von pyrotechnische Gegenstände der zuständigen Stelle anzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt für

- pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember
- pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 und T2 ganzjährig